REGIONALVERBAND RUHR

Vergabebedingungen

zum Vergabeverfahren V-2026-0149

Pflege und Unterhaltung exponierter Halden

1. Art des Vergabeverfahrens ... 3

2. Ausschreibungsgegenstand ... 3

3. Beschränkung des Bieterkreises (§ 118 Abs. 1 GWB) ... 3

4. Abwehrklausel ... 4

5. Kostenloses Angebot mit Anlagen ... 4

6. Angebotsbedingungen ... 4

6.1 Vordrucke / Nachforderung von Unterlagen ... 4

6.2 Vorgaben für die Angaben / Preisangaben des Bieters ... 5

6.3 Losaufteilung ... 5

6.4 Nebenangebote ... 6

6.5 Zurückziehen von Angeboten ... 6

6.6 Anwesenheit im Eröffnungstermin ... 6

6.7 Bindefrist ... 6

6.8 Änderungen an den Eintragungen ... 6

7. Kommunikation, Fehler und Unklarheiten ... 6

8. Schriftform/ Preise ... 7

9. Abgabe des Angebotes ... 7

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen ... 7

11. Einbeziehung von anderen Unternehmen/ Eignungsleihe ... 8

12. Arbeits-/ Bietergemeinschaften ... 9

13. Bevorzugte Bieter ... 9

14. Eignungskriterien ... 10

14.1 Nachweise zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters ... 10

14.2 Präqualifikation ... 11

14.3 Ausschlussgründe aufgrund der §§ 123, 124 GWB & Selbstreinigung gem. § 125 GWB 11

14.4 Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022 15

15. Wertungsbedingungen 15

15.1 Wertungsverfahren 15

15.2 Ausgeschlossene Angebote 16

15.3 Zuschlagskriterien 16

15.3.1 Preis 17

15.3.2 Reaktionszeit 18

15.4 Auswertung der Preise / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots 18

15.5 Nicht berücksichtigte Angebote / Wartefrist 18

16. Bieter, deren Arbeitssprache nicht die deutsche Sprache ist 18

17. Rechtsvorschriften 19

18. Vergabekammer 19

1. Art des Vergabeverfahrens

Da der Leistungsgegenstand eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, wird das Vergabeverfahren im Wege eines Offenen Verfahrens durchgeführt.

Der Regionalverband Ruhr (im Weiteren als „Auftraggeber“ bezeichnet) verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB).

2. Ausschreibungsgegenstand

Ausgeschrieben werden landschaftsgärtnerische Arbeiten und Vegetationsmanagement für die Pflege und Unterhaltung zur Qualitätssicherung auf extensiven Halden.

3. Beschränkung des Bieterkreises (§ 118 Abs. 1 GWB)

Bei diesem Vergabeverfahren handelt es sich um einen **nur bestimmten Auftragnehmer vorbehaltenen öffentlichen Auftrag**. Der Bieterkreis wird auf Einrichtungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begrenzt. Mit dem Angebot sind zwingend Eigenerklärungen vorzulegen aus denen hervorgeht, dass der Bieter **entweder**

- **eine von der Bundesagentur für Arbeit anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 225 SGB IX ist. (Der Nachweis über die Anerkennung als Werkstatt für Menschen mit Behinderungen der Bundesagentur für Arbeit ist mit den Angebotsunterlagen vorzulegen).**

oder

- **ein Unternehmen darstellt, dessen Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist. Vom Bieter ist näher zu erläutern und zu belegen, dass der Hauptzweck des Unternehmens in der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen besteht. Unter benachteiligten Personen sind unter anderem auch Personen mit sozialer Benachteiligung aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder besonders geringer Qualifizierung zu verstehen.**

Voraussetzung ist, dass **mindestens 30 %** der in den oben genannten Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind (§ 118 Abs. 2 GWB). Der jeweilige Nachweis ist durch den Bieter zu erbringen.

Gehört der Bieter nicht zu den in § 118 Abs.1 Alt.1 GWB genannten Einrichtungen oder kann er den Nachweis nicht erbringen, wird das Angebot nicht berücksichtigt und vom Verfahren ausgeschlossen. Dieses gilt auch bei Nichterfüllen der Vorgaben des § 118 Abs. 2 GWB.

Der Bieter kann zur Nachweiserbringung den Vordruck „Eigenerklärung § 118 GWB“ verwenden, welcher den Vergabeunterlagen beigefügt ist.

4. Abwehrklausel

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und Bedingungen im Angebotsanschreiben, die die Vergabeunterlagen verändern, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

5. Kostenloses Angebot mit Anlagen

Das Angebot ist kostenlos zu erstellen.

6. Angebotsbedingungen

6.1 Vordrucke / Nachforderung von Unterlagen

Für das Angebot dürfen nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen, Vordrucke und Dateien verwendet werden und es sind die Angaben im Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen.

Änderungen an den Vorgaben der Vergabeunterlagen und Dateien sind nicht zulässig, es sei denn, der Auftraggeber gibt schriftlich eine Korrektur, eine Aufforderung zur Korrektur und ein Einverständnis mit einer Korrektur an alle Bewerber rechtzeitig heraus.

Folgende Unterlagen können nach Angebotsabgabeschluss **nicht mehr nachgereicht werden:**

- das Leistungsverzeichnis/ Preisblatt.

Ein Fehlen führt zum Ausschluss des Angebotes.

Der Auftraggeber behält sich ansonsten vor, fehlende Unterlagen nachzufordern (§ 56 Abs. 2 VgV).

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (z.B. Preise, Preiskalkulationen) betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bei Nachforderung fehlender Unterlagen sind diese innerhalb der gesetzten Frist, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, vom Bieter vorzulegen.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber und endet mit Ablauf der gesetzten Frist. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der nachgeforderten Unterlagen beim Auftraggeber maßgeblich. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter verantwortlich.

Die Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen erfolgt auf die unter Punkt 6 beschriebene Art und Weise.

6.2 Vorgaben für die Angaben / Preisangaben des Bieters

Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Geforderte Nachweise/Unterlagen sind ebenfalls in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Preise müssen an entsprechender Stelle die Kosten für die ausgeschriebenen Leistungen sowie alle Zuschläge und alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Auftrag enthalten.

Die Preise sind in Euro auf zwei Dezimalstellen gerundet anzubieten.

Ergibt sich eine Preisangabe mit mehr als zwei Dezimalstellen, dann ist diese auf zwei Dezimalstellen entsprechend der Rundungsregeln auf- oder abzurunden.

Kaufmännisches Runden geschieht wie folgt:

Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0,1,2,3 oder 4, dann wird abgerundet.

Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

6.3 Losaufteilung

Es erfolgt eine Losaufteilung in vier regionale Teillose wie folgt:

Los 1	Schurenbachhalde in Essen
Los 2	Tetraeder-Halde in Bottrop
Los 3	Halde Eickwinkel in Essen

Los 4	Halde Rheinelbe in Gelsenkirchen

6.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

6.5 Zurückziehen von Angeboten

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Angebote durch Bieter zurückgezogen werden.

6.6 Anwesenheit im Eröffnungstermin

Zum Eröffnungstermin der Angebote sind Bieter bzw. deren Bevollmächtigte und die Öffentlichkeit gem. VgV **nicht** zugelassen.

6.7 Bindefrist

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden.

6.8 Änderungen an den Eintragungen

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen (Preise, Erklärungen) müssen eindeutig sein und an der betreffenden Stelle mit Unterschrift oder Unterschriftskürzel bestätigt werden.

7. Kommunikation, Fehler und Unklarheiten

Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung findet die laufende Kommunikation über das Vergabeverfahren ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes (VMP) Metropole Ruhr statt.

Andere Wege der Kommunikation sind ausgeschlossen.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen bzw. über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Enthalten die Vergabeunterlagen Fehler oder Unklarheiten, die der Bewerber erkennt oder erkennen kann, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Nachrichten-

funktion der Vergabeplattform des Auftraggebers „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat. Diese Fragen oder Einwände müssen unverzüglich unter Wahrung der bekanntgemachten Fristen bei der zuvor genannten Plattform eingegangen sein.

Die Beantwortung erfolgt von der ausschreibenden Stelle ausschließlich in Textform auf zuvor genannter Plattform.

8. Schriftform/ Preise

Die Preise sind als Festpreise für jede vorgesehene Position **ohne** Umsatzsteuer einzutragen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nur an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. Bieter haben einen Bewertungspreis anzugeben, der neben dem vom Auftraggeber an den Bieter zu zahlenden Nettoangebotspreis auch die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer, und zwar unabhängig von der jeweils bestehenden persönlichen Steuerschuld umfasst.

9. Abgabe des Angebotes

Die Abgabe von Angeboten ist **ausschließlich elektronisch** vor Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr möglich:

- Elektronisch in Textform
- Elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur
- Elektronisch mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

URL, unter der elektronische Angebote abgegeben werden können:

https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y5PDY61CGLUV

Auf anderem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. per Post, Telefax und E-Mail etc. sind nicht zugelassen.

Maßgeblich für den fristgerechten Eingang Ihres Angebotes ist das vom Vergabemarktplatz Metropole Ruhr dokumentierte Eingangsdatum.

Später eingehende Angebote sind gemäß VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Das Risiko des fristgerechten Zugangs liegt beim Bieter.

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

11. Einbeziehung von anderen Unternehmen/ Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Bedient sich ein Bieter zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. Eignungsleihe), so erkennt der öffentliche Auftraggeber dies nur an, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat er eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen. Diese muss neben der Verpflichtung als solcher auch die zur Verfügung gestellten Mittel benennen. Auf § 47 VgV wird ausdrücklich verwiesen.

In diesem Fall sind andere Unternehmen, auf deren Eignungsnachweise verwiesen wurde, bei Beauftragung des Bieters so einzubeziehen, dass die von den anderen Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel die Eignung des Bieters zur Durchführung des zu vergebenden Auftrages begründen oder sichern. Bei Beauftragung ist der Bieter verpflichtet, die zugesicherten Mittel des anderen Unternehmens auch einzusetzen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Bieter muss, sofern er beabsichtigt ein anderes Unternehmen einzusetzen, dieses ersetzen, wenn es die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt oder bei diesem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen. Sofern bei dem anderen Unternehmen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt. Der Auftraggeber setzt dem Bieter dazu eine Frist. Alternativ kann der Bieter, sofern er dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, in diesem Fall die Leistung auch selbst erbringen.

Legt der Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV vor, so muss diese auch die Angaben zum anderen Unternehmen enthalten, die für die Überprüfung der geforderten Eignungskriterien und vorgenannte Ausschlussgründe erforderlich sind.

Erbringt der Bieter alle geforderten Nachweise selbst und möchte dennoch andere Unternehmen bei der Leistungserbringung einsetzen, sind von diesen die in der „abschließenden Liste der Nachweise“ genannten Erklärungen abzugeben und die geforderten Eignungsnachweise für die zu übernehmende, die zwischen Beginn der Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung liegt, vorzulegen.

Die Zustimmung des Auftraggebers im Rahmen des § 4 Nr. 4 VOL/B erfolgt nur, wenn das/die andere/n Unternehmen die zuvor beschriebenen Nachweise und Erklärungen erbracht hat/haben und von dem Auftraggeber auf dieser Basis als geeignet bewertet wird/werden.

12. Arbeits-/ Bietergemeinschaften

Reicht eine Bietergemeinschaft ein Angebot ein, ist das in den Vergabeunterlagen geforderte Formular zur Bietergemeinschaft auszufüllen.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter müssen vor Zuschlagserteilung dem Auftraggeber übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters

und

- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Das in den Vergabeunterlagen geforderte Formular ist auszufüllen.

13. Bevorzugte Bieter

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

14. Eignungskriterien

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend §§ 44 bis 46 VgV nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit i.S.d. §§ 123 und 124 GWB besitzen.

Bei der Einbeziehung von anderen Unternehmen wird auch auf Ziffer 10 verwiesen.

Die von den Bietern einzureichenden Nachweise und Erklärungen sind für die Eignungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage.

14.1 Nachweise zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters

Die Bieter müssen zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters die Eignungsnachweise mit dem Angebot, soweit der Auftraggeber von der Möglichkeit der Nachforderung Gebrauch macht, zu dem vom Auftraggeber gesetzten Termin, einreichen.

Bei Fehlen dieser Unterlagen kann der Auftraggeber das Angebot des Bieters ausschließen.

Der Bieter hat **mit seinem Angebot** zur Überprüfung der Eignung folgende Angaben einzureichen:

1. **Mindestens drei Referenzen aus den letzten fünf Geschäftsjahren, von mit dem ausgeschriebenen Leistungsinhalt vergleichbar erbrachter Leistungen. Die Leistung ist unter Angabe der Örtlichkeiten der Leistungserbringung zu beschreiben und es ist der Zeitraum der Leistungserbringung sowie der Auftraggeber namentlich (inklusive Anschrift und Telefonnummer) zu benennen.**
 Die Leistungen müssen:
 -die Pflege und Unterhaltung von öffentlich genutzten Verkehrsflächen wie Straßen, Radwege, Gehwege, etc.
 - die Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen
 - und die Pflege und Unterhaltung von Wohnungsbaugesellschaften, u.ä. Institutionen
 Beinhalten.

2. **Angabe zum Unternehmen**
 Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre und Anzahl der Mitarbeite und Mitarbeiterinnen der letzten drei Geschäftsjahre

3. **Erklärung des Bieters, dass er zum Zeitpunkt der Auftragsausführung über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, die seine Tätigkeiten voll umfasst und welche über den gesamten Beauftragungszeitraum aufrechterhalten wird. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens für die zu beauftragenden Leistungen muss über marktübliche Deckungssummen für jedes Schadensereignis für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden verfügen.**

Bitte benutzen Sie für die Punkte 1 und 2 den Eignungsbogen. Der Auftraggeber behält sich vor, in Zweifelsfällen für die Inhalte einzelner Eigenerklärungen gesonderte Drittnachweise zu verlangen.

14.2 Präqualifikation

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken www.pq-vol.de oder www.pq-verein.de registriert sind, sollen dies bei Abgabe des Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Folgende Nachweise werden vom Auftraggeber bei Präqualifikation anerkannt:

- Erklärungen zu Zahlung von Steuern, Zahlung zur gesetzlichen Sozialversicherung, Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, Insolvenzverfahren,
- maximal 12 Monate alter Handelsregisterauszug oder Berufsregistereintrag oder den hierzu in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ geforderten anderen Nachweis

Bieter aus anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland müssen nach EU-Vorschriften vergleichbare Unterlagen, äquivalente Nachweise von vergleichbaren Institutionen (siehe auch EG-Liefer- und Dienstleistungsrichtlinie) mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache einreichen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens werden anerkannt.

14.3 Ausschlussgründe aufgrund der §§ 123, 124 GWB & Selbstreinigung gem. § 125 GWB

Ausgeschlossen werden Angebote von Bietern (gemäß § 123 GWB) wenn eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des

Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter

Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels). (2) Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. (4) Unternehmen werden von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. der Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen kann.

Satz 1 wird nicht angewendet, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch

nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

Fakultative Ausschlussgründe (gemäß § 124 GWB)

(1) Der Auftraggeber kann ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 wird entsprechend angewendet,

4. der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren

öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Folgende Erklärungen zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue sind bereits als Vordruck beigefügt und mit dem Angebot einzureichen:

- Eigenerklärung zur Korruptionsverhütung
- Erklärung, dass wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften keine Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr oder keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder keine Geldbuße von mehr als 2.500 € erfolgt ist
- Erklärung über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Erklärung darüber, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- Erklärung darüber, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- Erklärung darüber, dass das Angebot ohne Preisabsprache zustande gekommen ist

Selbstreinigung (gemäß § 125 GWB)

Der Auftraggeber schließt ein Unternehmen, bei dem einer der vorgenannten Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,

2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und

3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Auftraggeber bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründet sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Zusätzlich zu der durch den Bieter auszufüllenden Eigenerklärung „521 EU 01-2023-Eigenerklärung Ausschlussgruende.pdf“ führt die Vergabestelle eine Abfrage im Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes durch. Der Zuschlag darf nur erteilt werden, wenn keine Eintragungen des zum Zuschlag vorgesehenen Unternehmens vorhanden sind.

14.4 Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022

Bieter müssen folgende Erklärung abgeben:

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln.

2. Ich/wir erkläre(n), dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Eignungsleiher oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).

15. Wertungsbedingungen

15.1 Wertungsverfahren

Die Prüfung der Angebote erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der VgV und des GWB. Die Angebote werden geprüft und bewertet hinsichtlich

- der formalen Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit (§ 56 VgV, § 57 VgV),
- der Eignung der Bieter, § 42 Abs. 1 VgV (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Nichtvorhandensein von Ausschlussgründen), Einhaltung der vorgegebenen Kriterien sowie den genannten Bedingungen.
- der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV)
- der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (§ 127 Abs. 1 GWB, § 58 VgV).

Grundlage für die Wertung der Angebote sind die in den Vergabeunterlagen zu diesem Vergabeverfahren genannten Kriterien.

15.2 Ausgeschlossene Angebote

Von der Wertung ausgeschlossen werden insbesondere Angebote

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, es sei denn, die ausschreibende Stelle des Auftraggebers hat die Bewerber schriftlich zur Korrektur aufgefordert,
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote
- die nicht unterschrieben sind,
- die unter Verstoß gegen die Einhaltung des Mindestlohnes kalkuliert wurden,
- von ausgeschlossen Bietern.

15.3 Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 127 Abs. 1 Satz 2 GWB).

Der Zuschlag je Los wird daher nachfolgender Gewichtung erteilt:

1. Zuschlagskriterium: Preis 80 %

2. Zuschlagskriterium: Reaktionszeit 20 %

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden für jedes dieser Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben. Die für das jeweilige Kriterium vorgenommene Bepunktung wird mit der dem Kriterium zugewiesenen Gewichtung multipliziert, woraus sich die für das jeweilige Kriterium erzielte Punktzahl ergibt. Bei maximaler Punktzahl erreicht ein Bieter so z.B. folgendes Gesamtergebnis:

Kriterium 1 Preis: 10 Punkte * 80 = 800

Kriterium 2 Reaktionszeit: 10 Punkte * 20= 200

Summe: 1000

Aus der Addition der Punktzahlen für die zwei Kriterien ergibt sich die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Angebots. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 1000 Punkte. Der/Die Bieter*in mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet die Punktzahl im Kriterium 1 Preis. Verfügen mehrere Angebote in diesem genannten Kriterium über die identische Punktzahl, lost der AG das zu bezuschlagende Angebot unter Wahrung des Vieraugenprinzips aus.

15.3.1 Preis

Bewertungsmaßstab für den Preis ist die Höhe des Angebotes Netto-Gesamt-Preis. Der niedrigste Preis wird mit der höchsten Punktzahl (10 Punkte) bewertet.

Die weiteren Angebote werden nachfolgender Formel mit Punkten bewertet:

P = 10 – ((Preis des jeweiligen Angebotes – niedrigster Preis) x 10 / niedrigster Preis).

Dabei ist „P“ die Punktzahl für das zu bewertendes Angebot.

10 Punkte erhält das für den Zuschlag zugelassene Angebot mit dem niedrigsten Preis für das jeweilige Los.

„0“ Punkte erhalten Angebote, die doppelt so teuer oder mehr als doppelt so teuer als das preislich niedrigste für die Wertung zugelassene Angebot sind (Angabe des Stundenverrechnungssatzes auf zwei Dezimalstellen genau). (siehe Anlage Bewertungsschema).

Zu Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnvorschriften kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, seine Kalkulation darzulegen.

15.3.2 Reaktionszeit

Bewertungsmaßstab für die Reaktionszeit ist die Schnelligkeit eines Arbeitseinsatzes bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie Unwetter, Vandalismus oder Vermüllung.

Für eine Reaktionszeit unter zwei Stunden werden 10 Punkte angerechnet. Je länger die Reaktionszeit, desto geringer die Punktzahl (2-4 Std= 9 Pkt, 4-6 Std= 8 Pkt, 6-8 Std= 7 Pkt, 8-10 Std= 6 Pkt, 24-28 Std= 5 Pkt, 28-32 Std= 4 Pkt, 2-3 Tage = 3 Pkt, 4-5 Tage = 2 Pkt, 6-10 Tage = 1 Pkt).

15.4 Auswertung der Preise / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die preisliche Auswertung erfolgt in Form des Vergleiches der Angebotsentgelte bezogen auf das Gesamtnettoentgelt für ein Jahr einzeln auf Basis des Blattes „Zusammenfassung“ (in Euro)“ je Los.

Skontoangaben werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

15.5 Nicht berücksichtigte Angebote / Wartefrist

Der Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, und die Bewerber entsprechend der in § 134 Abs. 2 GWB genannten Frist vor Auftragserteilung über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den Namen des Bieters, dem der Auftrag erteilt werden soll, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes informieren.

Der Versand der Informationsschreiben erfolgt über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes (VMP) Metropole Ruhr.

Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Einwände gegen die Bewertung erfolgen in der unter Punkt 6 beschriebenen Art und Weise.

16. Bieter, deren Arbeitssprache nicht die deutsche Sprache ist

Der Schriftverkehr und die Gespräche mit dem Auftraggeber sind vom Bieter in deutscher Sprache zu führen.

17. Rechtsvorschriften

Neben den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

18. Vergabekammer

Die zuständige Vergabekammer ist:

Vergabekammer Rheinland

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Fax: +49 221 147 28 89

Ende der Vergabebedingungen V-2026-0149